

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3956/1

öffentlich

Datum: 12.06.2020
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3956/1 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf ist die Grundlage der Umsetzung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 zum Antrag Nr. 14/307 vom 11.10.2019.

Gefördert werden sollen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Bewohner von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid ertragen haben. Das Ziel des Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen.

Die Förderung ist befristet auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit jeweils 200.000 Euro, also gesamt 600.000 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des „Fonds Heimerziehung West“ zur Verfügung gestellt und bleiben damit dem ursprünglichen Verwendungszweck, der Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder, erhalten.

Die Maßnahme steht unter Haushaltsvorbehalt.

Über Änderungen von Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 7 Abs. 1 d Landschaftsverbandsordnung (LVerbO).

Gemäß § 11 Abs. 5 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation zugestimmt haben. Die epidemische Lage wurde vom Landtag NRW am 14. April 2020 für zwei Monate festgestellt.

Zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland haben am 04. Juni 2020 der Delegation der Beschlussfassung der Satzung zum Thema „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ auf den Landschaftsausschuss zugestimmt.

Der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 kann aufgrund der Regelung in Ziffer 2a des Erlasses des MHKBG vom 02. Juni 2020 die Entscheidung über die Satzung treffen, da die Einladung gemäß Ladungsfrist innerhalb der epidemischen Lage den Mitgliedern des Landschaftsausschusses zugehen wird.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/3956/1:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat die Vorlage 14/3956 in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 beraten und der Satzung einstimmig empfehlend zugestimmt.

Über Änderungen von Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 7 Abs. 1 d Landschaftsverbandsordnung (LVerbO).

Gemäß § 11 Abs. 5 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation zugestimmt haben. Die epidemische Lage wurde vom Landtag NRW am 14. April 2020 für zwei Monate festgestellt.

Zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland haben am 04. Juni 2020 der Delegation der Beschlussfassung der Satzung zum Thema "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" auf den Landschaftsausschuss zugestimmt.

Der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 kann aufgrund der Regelung in Ziffer 2a des Erlasses des MHKBG vom 02. Juni 2020 die Entscheidung über die Satzung treffen, da die Einladung gemäß Ladungsfrist innerhalb der epidemischen Lage den Mitgliedern des Landschaftsausschusses zugehen wird.

Somit wurde die Beratungsfolge mit Vorlage 14/3956/1 angepasst und zur Beschlussfassung für den Landschaftsausschuss vorgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3956:

Die Umsetzung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 16. Dezember 2019 zu Antrag 14/307 zur Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemaliger Heimkinder und Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Psychiatrie und Behindertenhilfe Unrecht und Leid ertragen haben, erfordert eine entsprechende Satzung. Diese wird im Anhang zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der LVR sieht sich in der Verantwortung für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in Psychiatrien leben mussten.

Aus dieser Haltung heraus beschloss die Landschaftsversammlung in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 die finanzielle Förderung von Selbsthilfeorganisationen der von diesen Umständen betroffenen Menschen. Diese Initiativen und Projekte tragen dazu bei, die Folgen der unwürdigen Unterbringungen zu mildern.

Der LVR unterstützt diese Initiativen und möchte in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Projekte beitragen. Damit dies möglich ist, wird das Förderprogramm „Ehemalige Heimkinder stärken - Förderung von Selbsthilfeprojekten“ auf der Grundlage der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung gestartet. Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen.

Die Förderung soll flexibel möglichst alle denkbaren Formen der Selbstorganisation der betroffenen Menschen unterstützen. Um diese Flexibilität zu gewährleisten, wird ein pauschaler/ nicht belegpflichtiger Bewilligungsbetrag in Höhe von 5000 Euro für jede Initiative pro Förderjahr möglich sein. Darüber hinaus ist eine weitere Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie möglich. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, wird eine maximale Fördersumme von 65.000 Euro für jede Initiative/Selbsthilfeorganisation pro Förderjahr festgelegt.

Die Haushaltsmittel der vorgesehenen Förderung stammen aus den erwarteten Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des inzwischen aufgelösten „Fonds Heimerziehung West“. Der Förderzeitraum wird auf die Jahre 2020, 2021, 2022 festgelegt, der gesamte Förderrahmen umfasst 600.000 Euro. Die Vergabe dieser finanziellen Mittel soll gleichmäßig mit 200.000 Euro/Jahr über den Förderzeitraum geschehen. Die Maßnahme steht unter Haushaltsvorbehalt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung des Programms
„Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“**

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 23. Juni 2020 auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), folgende Satzung beschlossen:

**§1
Förderzweck**

Die Förderung soll den Menschen zugutekommen, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid und oft auch Unrecht ertragen haben. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Initiativen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Dinge beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Initiativen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass diese Menschen gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können.

Anliegen des Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage schafft für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme und damit auch dazu, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

**§2
Zuwendungsempfänger*innen**

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt und dort Leid und oft auch Unrecht ertragen haben.

Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase in einer der o.g. genannten Organisationen befinden.

Es kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung im Rahmen von festgelegten Höchstgrenzen gewährt werden. Die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm 2 „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ müssen dafür erfüllt werden. Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3
Verfahren

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den Richtlinien.

§ 4
Mittelvergabe

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

§5
Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

§ 6
Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende
Der Landschaftsversammlung Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n

Die Schriftführerin der
Landschaftsversammlung Rheinland
L u b e k